



Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis

Papierfabrik Palm
GmbH & Co. KG
Neukochen 10
73432 Aalen

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Sachgebiet	III/5 - Immissionsschutz
Unsere Zeichen	III/5 - 177/2-4
Kontakt	Herr Bartsch
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefonnr.	09521/27-261
Faxnr.	09521/27-101
E-Mail-Adresse	immission@hassberge.de
Datum	07.10.2014

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller:	Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, Neukochen 10, 73432 Aalen
Anlage:	Anlagen zur Herstellung von Papier (Papiermaschine PM3) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1270, 1230, 1230/3, 1230/4 und 1230/5 (Industriestr. 23, 97483 Eltmann)
Änderung:	Anpassung der Produktionsleistung der Papiermaschine PM 3 von 816 t/d auf 1.200 t/d Zeitungsdruckpapier

Anlage: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG wird für die wesentliche Änderung der im Betreff näher bezeichneten Anlage durch

Anpassung der Produktionsleistung der Papiermaschine PM 3 von 816 t/d auf 1.200 t/d Zeitungsdruckpapier

nach Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungsinhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

Seite 1 von 16



immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nach § 16 BImSchG erteilt.

II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 07.10.2014 versehenen Unterlagen zugrunde:

1. Antrag vom 10.12.2013
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 10.12.2013
3. Standort-Beschreibung des Vorhabens
4. Lageplan Topographie M 1:25000
5. Amtliche Flurkarte M 1:1000
6. Lageplan Werk M 1:1000
7. Anlagen- und Betriebsbeschreibung zur geplanten Anpassung der Produktionsleistung
8. Schematische Darstellung der Anlage
9. Angaben zu Verkehr und Stellplätzen
10. Schalltechnisches Gutachten Müller BBM vom 03.02.2014 (M102549/05 GTK/HMR)
11. Berechnung der zu erwartenden Geräuschbeiträge im nächstgelegenen Naturschutzgebiet (M102549/08 GTK/HMR)
12. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
13. Umweltverträglichkeitsstudie durch pcu PlanConsultUmwelt Partnerschaft, Saarbrücken
14. Angaben zu Reststoffen und Abfall
15. Angaben zur Abwasserbehandlung, Frischwasserversorgung und Entwässerung
16. Maßnahmen zum Arbeitsschutz
17. Angaben zur Anlagensicherheit
18. Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan
19. Einstufung nach Störfallverordnung
20. Einstufung nach Gefahrstoff-Verordnung
21. Erläuterung zur Nutzung bestehender Gebäude und Anlagen

III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten gebunden:

1. PM3:

Produktionskapazität: 1.200 t/d Zeitungsdruckpapier unverpackt

Arbeitsgeschwindigkeit: 2.200 m/min

Einsatzstoffe:

Altpapiereintrag: 1.522,7 t/d lutro

Altpapierstoff: 1.072,8 t/d otro

Füllstoff: 37,2 t/d otro

Kapazität Stoffaufbereitung: 1522,7 t/d lutro

2. Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III. der Genehmigungen vom 19.05.1998 und 19.02.1999 (PM3), Az. III/5 – 177/2-4 für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben gelten fort, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.



3. Gehandhabte Stoffe:

Dem Landratsamt Haßberge ist innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides eine Auflistung der verwendeten Produktgruppen (Chemikaliengruppen und deren generelle Eigenschaften) vorzulegen.

IV. Auflagen

Die Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.05.1998 für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben gelten fort, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird.

1. Immissionsschutz:

Anlagenbezogener Fahrverkehr:

Die Randbedingungen des schalltechnischen Gutachtens des Büros Müller-BBM vom 03.02.2014, Az. M102549/05 GTK/HMR unter Ziffer 5.2.2 (S. 16 ff.) sind einzuhalten.

2. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:

2.1 Die Vorgaben der ASR A3.4 „Beleuchtung“ sind einzuhalten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regeln ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Bei einer anderen Lösung, muss mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden.

2.2 Die Vorgaben der ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ sind einzuhalten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regeln ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Bei einer anderen Lösung, muss mindestens die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreicht werden.

3. Brandschutzrechtliche Auflagen

3.1 Für das Objekt muss durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides der vorhandene Feuerwehrplan überprüft und wenn erforderlich angepasst werden.

3.2 Die aktuelle DIN 14095 ist zu beachten.

3.3 Die Feuerwehrpläne sind bis zu dem in Ziffer 3.1 genannten Termin im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 2-facher Ausführung, jeweils in einem roten Ordner, an den Kreisbrandrat zu übergeben, ebenso eine Ausführung als pdf.-Datei. Die Weiterleitung an die örtlich zuständige Feuerwehr erfolgt durch den Kreisbrandrat.

3.4 Vor der endgültigen Ausführung des Feuerwehrplanes ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.

4. Abfallrechtliche Auflagen

4.1 Beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.



- 4.2 Abfälle (insbesondere Abfälle nach AVV-Schlüsselnummer 20 03 01 - gemischte Siedlungsabfälle) sind gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Haßberge, über das Kreisabfallzentrum Wonfurt zu entsorgen.
 - 4.3 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Landratsamt Haßberge einen Wechsel des im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungsweges für die Abfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 2c BImSchG).
 5. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.
- V. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wurde.
- VI. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.250,-- € festgesetzt.
An Auslagen sind 40,50 € entstanden.

VIII. Hinweise:

1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein. Im Rahmen dieser Konzentrationswirkung ist daher eine gesonderte baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht mehr erforderlich.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
4. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).



G r ü n d e :

I.

1. Die Papierfabrik Palm GmbH & Co.KG betreibt auf dem im Betreff näher bezeichneten Grundstück u.a. die Papiermaschine PM3, für die entsprechende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheide existieren.

Mit Schreiben vom 06. und 10.12.2013 wurde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für folgende Änderungen beantragt:

Anpassung der Produktionsleistung der Papiermaschine PM 1 von 480 t/d auf 700 t/d und der Papiermaschine PM 3 von 816 t/d auf 1.200 t/d Zeitungsdrukpapier

2. Nach Ergänzung verschiedener Angaben wurden die unter Ziffer II. genannten Planunterlagen in der Zeit von 07.04.2014 bis einschließlich 05.05.2014 beim Landratsamt Haßberge sowie bei den Städten Eltmann, Zeil a. Main und der Gemeinde Ebelsbach während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Die Auslegung der Pläne wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge am 31.03.2014 sowie in den örtlichen Tageszeitungen (Haßfurter Tagblatt, Fränkischer Tag) am 31.03.2014 öffentlich bekanntgemacht.

Bis zum Ablauf des 19.05.2014 konnte jeder, der sich von dem geplanten Vorhaben betroffen fühlt, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Einwendungen nicht erhoben.

3. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden - Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen eingeholt.

Im Einzelnen waren dies:

- Regierung von Unterfranken -Gewerbeaufsichtsamt-
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Kreisbauamt
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Naturschutz
- Technische Fachkraft für Umweltschutz
- Staatliches Abfallrecht
- Kreisbrandrat

Die Unterlagen wurden auch der Stadt Eltmann sowie der Stadt Zeil a. Main und der Gemeinde Ebelsbach zur Stellungnahme übermittelt.

4. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die Stadt Eltmann sowie die Stadt Zeil a. Main und die Gemeinde Ebelsbach haben dem Vorhaben jeweils zugestimmt.



II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag zählen zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 4 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und dem dazugehörigen Anhang Ziffer 6.2.1, Verfahrensart G).

Die o.g. Änderungen stellen eine wesentliche Änderung der Betriebsweise sowie der Beschaffenheit der Anlage dar, da durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erheblich sind. Diese nachteiligen Auswirkungen sind zudem offensichtlich nicht gering. Genehmigungsfreiheit aufgrund § 16 Abs. 5 BImSchG besteht nicht, weshalb eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.

Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 der 4. BImSchV).

Das Anhörungsverfahren wurde nach Maßgabe des § 10 BImSchG i. V. m. §§ 8, 9 und 10 der 9. BImSchV durchgeführt.

Ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG fand nicht statt, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen vorgebracht worden waren (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV).

3. Die wesentliche Änderung der Papiermaschine PM3 durch eine Erhöhung der Produktionskapazität (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG, §§ 1, 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 6.2.1 des dazugehörigen Anhangs 1) bedingt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. Ziffer 6.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung ist demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 UVPG angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter haben kann. Im vorliegenden Fall liegt die Erhöhung der Produktionskapazität für die Papiermaschine PM3 über der in Anlage 1 UVPG unter Ziffer 6.2.1 genannten Mengenschwelle von 200 t/d. Die deshalb notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; die Verfahrensschritte ergeben sich aus der 9. BImSchV (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Das Prüfverfahren umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Windparks auf Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 1a der 9. BImSchV).

3.1 Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a, § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV):

Gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV sind in einer zusammenfassenden Darstellung die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,



darzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV ist die zusammenfassende Darstellung in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen.

Die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung erfolgte auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Antragsunterlagen, hier insbesondere der Umweltverträglichkeitsstudie des Büros PCU vom Februar 2014, der behördlichen Stellungnahmen, des behördlichen Gutachtens, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie grundsätzlich auch der Äußerungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Im vorliegenden Fall sind derartige Äußerungen bzw. Einwendungen jedoch nicht eingegangen.

Zusammengefasst lässt sich bezogen auf die einzelnen Schutzgüter folgendes feststellen:

3.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

a) Schallimmissionen:

Zu betrachten ist, inwieweit die geplante Produktionserhöhung auch zu einer Erhöhung des damit in Zusammenhang stehenden Lärmpegels sowohl im Hinblick auf den direkten Produktionslärm aber auch auf damit einhergehenden Verkehrslärm im Anlagenbereich führen. Die Produktionserhöhung selbst resultiert aus Verfahrensoptimierungen an den Anlagen, die keine baulichen Veränderungen an den Papiermaschinen selbst nach sich ziehen. Die bestehenden Schallschutzmaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Abluftanlagen auf den maßgeblichen Gebäudedächern sind dabei zu berücksichtigen.

Zur Frage der Auswirkungen des Vorhabens wurde durch die Antragstellerin ein Gutachten des Büros Müller-BBM vorgelegt, welches nach fachlicher Prüfung des Landratsamtes als plausibel zu betrachten ist und daher zur Beurteilung des Sachverhalts herangezogen werden konnte. Nach diesem Gutachten werden die einschlägigen Beurteilungspegel an den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen zur Tag- und Nachtzeit jeweils eingehalten. Der betriebsbedingte Fahrverkehr ergibt nach den gutachtlichen Feststellungen ebenfalls keinen Handlungsbedarf in Sachen Lärmschutz.

b) Luftschadstoffe, Gerüche:

Im Rahmen der Produktionserhöhung können sich relevante Auswirkungen auf Luftschadstoffe bzw. Geruchsbelastungen durch Wechselwirkungen mit der Abwasserreinigungsanlage bzw. dem Heizkraftwerk ergeben. Insoweit ist zu betrachten, ob die Produktionserhöhung zu einer stärkeren Belastung der betrieblichen Kläranlage im Hinblick auf mögliche Geruchsentwicklungen führt. Gleiches gilt für eine mögliche Leistungserhöhung des Kraftwerks und damit einhergehender Erhöhung der Luftschadstoffe. Nach den Angaben in den Antragsunterlagen bzw. den Aussagen in der Umweltverträglichkeitsstudie soll die betriebliche Abwasserbeseitigungsanlage in ihren Grundzügen, insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Werte nicht verändert werden. Das bestehende Kraftwerk könne die Produktionserhöhung im Rahmen seiner genehmigten Kapazitäten auffangen, so dass auch hier mit keiner Änderung der Emissionen zu rechnen sein wird.

3.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auf dem Betriebsgelände selbst sind nach den Angaben der Umweltverträglichkeitsstudie keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Im näheren Umgriff des Anlagenstandortes sind im Übrigen bereits bestimmte Vorbelastungen gegeben (z.B. Bauwerke und Verkehr der Autobahn A70, bauliche Anlagen im Industriegebiet Eltmann, Hochspannungsleitungen). Direkte Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch bauliche Maßnahmen sind ausgeschlossen, da die Produktionserhöhung allein durch technische Optimierungen an den Anlagen bewirkt wird. Zu betrachten sind insoweit die durch die Kapazitätserhöhungen hervorgerufenen Änderungen an Immissionen durch Luftschadstoffe, Lärm und Licht bzw. mögliche Schadstoffeinträge in Pflanzen bzw. die Tierwelt



einschließlich der damit einhergehenden Wechselwirkungen. Zu betrachten sind auch mögliche Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete im Umgriff der Anlage.

Nach den Antragsunterlagen sind Immissionszusatzbelastungen, die im Wesentlichen durch zusätzliche Immissionen des Heizkraftwerks herrühren können nicht zu erwarten, da sich an der genehmigten Kapazität des Kraftwerks nichts ändern wird und insoweit auch keine Zusatzbelastungen entstehen. Eine Emission relevanter Luftschadstoffe, insbesondere durch Schwermetalle oder Dioxine, die für eine Anreicherung in Pflanzen bzw. die Tierwelt in Betracht kämen findet bei der Papierherstellung nicht statt.

Mögliche Änderungen in den Schallemissionen betreffen im Wesentlichen die Tierwelt, hier insbesondere Vögel. Die Umweltverträglichkeitsstudie führt hierzu aus, dass bei Vögeln durchaus mit einer Veränderung der Population gerechnet werden könnte, soweit eine gewisse Lärmschwelle (angegeben mit 58 dB(A)) überschritten wird. Dieser Wert werde durch die Anlagen auch nach der Produktionserhöhung bei Weitem nicht erreicht; zudem ergebe sich aus wissenschaftlichen Untersuchungen eine Anpassung von Teilen der Vogelwelt an die vom Menschen erzeugte Lärmkulisse. Aufgrund der Vorbelastung im betrachteten Gebiet dürften lärmintolerante Vogelarten ohnehin diesen Bereich von vornherein meiden.

Die bereits bestehenden Lichtemissionen im Bereich des Anlagenstandortes (insb. Gebäudebeleuchtung) werden durch die Produktionserhöhung nicht verändert.

In die Betrachtung einbezogen werden auch Auswirkungen auf bestehende FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Naturschutzgebiete im Umgriff der Anlage. Die potentiellen Beeinflussungen auf derartige Gebiet ergeben sich aus den oben bereits näher beschriebenen Auswirkungen durch Luftschadstoffe, Lärm und Licht bzw. mögliche Schadstoffeinträge in Pflanzen bzw. die Tierwelt. Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie verweist in diesem Zusammenhang auch auf die bereits im Rahmen der Ausgangsverfahren durchgeführten UVP. Eine negative Beeinflussung des Schutzgutes wird durch die beantragten Kapazitätserhöhungen ausgeschlossen.

3.1.3 Schutzgut Boden

Eine Beeinflussung des Schutzgutes Boden wird im Wesentlichen durch bauliche Veränderungen und die Inanspruchnahme von Boden durch die Verwirklichung / Änderung von baulichen Anlagen bewirkt, was im vorliegenden Fall jedoch nicht stattfindet. Darüber hinaus sind auch Auswirkungen durch mögliche Schadstoffanreicherungen im Boden denkbar. Die beantragten Kapazitätserhöhungen erfolgen ausschließlich durch technische Maßnahmen ohne bauliche Veränderungen. Eine Schadstoffanreicherung im Boden durch relevante Schadstoffe wie z.B. Schwermetalle wird nach der Umweltverträglichkeitsstudie ausgeschlossen, da derartige Stoffe bei der Papierherstellung nicht emittiert werden. Zudem würden sich auch stickstoffhaltige Luftschadstoffe nicht auswirken, da bereits die Zusatzbelastung an Stickoxiden als irrelevant einzustufen sei.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Zu betrachten sind insbesondere die Auswirkungen durch den mit der Produktionserhöhung einhergehenden Abwasseranfall und dessen Wirkungen auf den Vorfluter (Main). Daneben aber auch Auswirkungen auf das Grundwasser durch die bestehende Brunnennutzung. Betrachtet werden letztlich auch mögliche Schadstoffeinträge durch die geplante Änderung.

Die Kapazitätserhöhung bedingt eine höhere Schadstoffbelastung am Zulauf der bestehenden betriebseigenen Kläranlage, was eine Betrachtung der Funktionsfähigkeit der Anlage notwendig macht. Nach den Antragsunterlagen bewirkt die Kapazitätserhöhung keine negativen Auswirkungen auf die betriebseigene Kläranlage und die genehmigten Abwassermengen und Einleitungswerte. Auch die Entnahme von Grundwasser soll sich unter Hinweis auf das Monitoringprogramm Grundwasser nicht



verändern. Der nach den Angaben der Umweltverträglichkeitsstudie irrelevante Immissionsbeitrag an Luftschadstoffen soll sich demnach auch nicht auf das Schutzgut Wasser auswirken.

3.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Mögliche Änderungen auf diese Schutzgüter sind unter dem Aspekt der Wasserdampfemissionen bei der Papierherstellung zu betrachten. Die Produktionserhöhung bewirkt eine Erhöhung solcher Emissionen um 13 t/h, was zunächst eine Zunahme der Luftfeuchtigkeit, eine Erhöhung der Lufttemperatur sowie eine Verringerung der Sonnenscheindauer nach sich ziehen kann und in der Folge auch eine Verschattung bzw. Niederschlagserhöhung bzw. Vereisung.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Eine Auswirkung auf das Landschaftsbild kommt bei baulichen Veränderungen zum Tragen, die im vorliegenden Fall jedoch im Rahmen der Produktionserhöhung nicht stattfinden.

3.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter ist denkbar im Rahmen baulicher Veränderungen bzw. durch Auswirkungen von Luftschadstoffen aus der Produktion auf Kultur- und Sachgüter. Bauliche Veränderungen finden nicht statt; relevante Luftschadstoffe werden nach den Angaben der Umweltverträglichkeitsstudie nicht emittiert.

3.2 Bewertung (§ 20 Abs. 1b, § 21 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BImSchV):

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

3.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

a) Schallimmissionen:

Die im Rahmen der Ausgangsgenehmigungen bzw. des Verfahrens zum GuD-Kraftwerk betrachteten Immissionsorte entsprechen den nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauungen, die unter dem Aspekt des Lärmschutzes zu betrachten sind.

Das vorgelegte und nach fachlicher Prüfung als plausibel zu bewertende Lärmschutzgutachten errechnet für den Anlagenbetrieb nach Durchführung der beantragten Kapazitätserhöhungen bestimmte Beurteilungspegel für stationäre Quellen, den LKW- und Schienenverkehr, Parkplatzlärm sowie den Betrieb der Radlader und Gabelstapler. In der Summenbetrachtung ergeben sich zur Tagzeit an den relevanten Immissionsorten (jeweils allgemeine Wohngebiete) Beurteilungspegel von 50 dB(A) bzw. 52 dB(A), die um mindestens 3 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nach Nr. 6.1 Buchst. d der TA Lärm liegen. Zur Nachtzeit liegen die ermittelten Werte bei 35 dB(A) bzw. 37 dB(A), was ebenfalls einer Unterschreitung von mind. 3 dB(A) entspricht. Bei der Betrachtung des Verkehrslärmes im Umgriff von 500 m um das Werksgelände ist eine deutliche Unterschreitung der einschlägigen Richtwerte der 16. BImSchV errechnet worden.

Es ist demnach festzustellen, dass die mit der Kapazitätserhöhung verbundenen Lärmemissionen keine relevante Zusatzbelastung an den nächstgelegenen schutzwürdigen Objekten mit sich bringen.



b) Luftschadstoffe, Gerüche:

Die Betrachtung von Luftschadstoffen im Zusammenhang mit der beantragten wesentlichen Änderung der Anlage erfolgt zunächst im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das bestehende Kraftwerk am Betriebsstandort. Eine Änderung der Anlagenkapazität des GuD-Kraftwerks ist nicht beantragt und entsprechend den Antragsunterlagen nicht notwendig, da die genehmigte Anlagenkapazität für die beantragten Produktionserhöhungen ausreichend ist und es insoweit auch nicht zu einer Änderung der genehmigten Schadstoffemissionen des Kraftwerks kommen wird. Die Auswirkungen der für die nächstgelegenen Wohnbebauungen relevanten Luftschadstoffe (Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid) auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind insoweit gering bzw. gleich Null.

Auswirkungen in Folge von Geruchsbeeinträchtigungen durch die Abwasserbehandlung aufgrund der Kapazitätserhöhung waren im Hinblick auf die erhöhte Schadstoffbelastung am Zulauf der Kläranlage zu betrachten. Solche sind nach den vorliegenden Unterlagen und fachbehördlichen Einschätzungen nicht zu erwarten.

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund baulicher Maßnahmen können ausgeschlossen werden, da die beantragte Kapazitätserhöhung ausschließlich durch technische Maßnahmen bewerkstelligt wird und kein baulichen Änderungen erfordert.

a) Luftschadstoffe, Lärm und Licht

Die Emissionen an Luftschadstoffen wird sich durch die Kapazitätserhöhungen nicht verändern, da sich sowohl die Emissionen aus dem Kraftwerk – mangels Änderung der Kraftwerkskapazität – innerhalb des genehmigten Umfangs bewegen werden, wie auch gesundheitsbeeinträchtigende Schadstoffe aus dem direkten Anlagenbetrieb, insbesondere Schwermetalle oder Stickoxide, bei der Papierherstellung nicht zu befürchten sind.

Auswirkungen von Lärm auf die Tierwelt können sich im vorliegenden Fall auf die Vogelwelt beschränken, da gerade in diesem Bereich Störempfindlichkeiten gegen Lärm ausgeprägt sein können. In der vorliegenden Umweltverträglichkeitsstudie wird richtigerweise angemerkt, dass sich Vögel durchaus an den anthropogenen Lärm anpassen und insoweit aufgrund der im Industriegebiet bestehenden Vorbelastung zunächst kein Meidungsverhalten gezeigt wird. Ein solches Verhalten und damit Auswirkungen auf die Population werden nach den vorliegenden Untersuchungen erst dann zu erkennen sein, wenn ein Schallpegel in einer Größenordnung von 58 dB(A) überschritten wird. Von derartigen Werten ist der Anlagenbetrieb auch nach Durchführung der beantragten Kapazitätserhöhung selbst unter Berücksichtigung der nahegelegenen Schutzgebiete (Nahbereichs-Wert errechnet auf 55 dB(A)) deutlich entfernt. Nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang auch, dass störempfindliche Vogelarten diesen Bereich aufgrund der vorhandenen jahrelangen Vorbelastung ohnehin meiden und dies kein Resultat der beantragten Kapazitätserhöhung ist.

Im Bereich von Lichtemissionen sind im Zuge der beantragten Produktionserhöhung keine zusätzlichen Beleuchtungen vorgesehen, so dass sich in dieser Hinsicht keine Auswirkungen ergeben.

b) Schadstoffeinträge in Pflanzen bzw. die Tierwelt

Eine Zusatzbelastung relevanter Schadstoffe, die zu einem Eintrag bzw. Anreicherung in der Pflanzen- bzw. Tierwelt im Standortbereich führen, kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Wie bereits dargestellt ändern sich die maßgeblichen Emissionen aus dem Bereich des Kraftwerks nicht, ebenso wenig



werden aus der Papierproduktion selbst maßgebliche Luftschadstoffe emittiert, die negativen Einfluss auf das Schutzgut haben können.

c) Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete:

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die im Umgriff der Anlage liegenden Schutzgebiete betrachtet:

FFH-Gebiete: Mainaue zwischen Eltmann und Haßfurt (5929-471)
Maintalhänge zwischen Stettfeld und Zeil (6029-373)
Haßbergtrauf von Zeil am Main bis Königsberg (5929-371)
Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds (6029-371)
Spitzberg und Gänsleite bei Limbach (6029-372)

Vogelschutzgebiete: Mainaue zwischen Eltmann und Haßfurt (5929-372)
Haßbergtrauf und Bundorfer Wald (5728-471)
Oberer Steigerwald (6029-471)

Die Entfernungen zum Anlagenstandort variieren von 190 m bis ca. 1.800 m.

Im Umfeld liegende Naturschutzgebiete sind die NSG „Ebelsberg“, „Pfaffenberg“ und „Altmain und Sandmagerrasen bei Limbach“.

Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten biotisch sehr wertvollen Bereiche kann im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen zu den Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Licht bzw. Schadstoffeinträge in Pflanzen und Tierwelt verwiesen werden.

3.2.3 Schutzgut Boden

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch bauliche Eingriffe ergeben sich durch das Vorhaben nicht, nachdem damit keinerlei bauliche Maßnahmen verbunden sind. Bezüglich möglicher Auswirkungen durch eine Schadstoffanreicherung aus dem Produktionsbereich ist auf die Ausführungen zu den Emissionen von Luftschadstoffen, insbesondere Schwermetallen zu verweisen. Die Produktionssteigerung wird insoweit keine Auswirkungen auf das Schutzgut bewirken.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Betrachtet wurden die Auswirkungen im Hinblick auf möglichen zusätzlichen Abwasseranfall durch die Produktionssteigerung bzw. ggf. notwendige zusätzliche Grundwasserentnahmen aus den vorhandenen 15 Brunnen.

Die Erkenntnisse aus dem laufenden Grundwassermonitoring ergibt für den laufenden Betrieb keinerlei Auswirkungen auf Wasserversorgungen im unmittelbaren Umgriff der Anlagen. Die geplante Kapazitätserhöhung bei den Papiermaschinen erfolgt ausschließlich durch technische Optimierungsmaßnahmen und ist nicht mit einer Erhöhung der Grundwasserentnahme verbunden, so dass sich hierdurch keine Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben.

Die Abwassersituation ändert sich insoweit, dass am Zulauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage mit einer erhöhten Abwassermenge zu rechnen ist, die sich aber nicht auf die genehmigten Einleitungsmengen bzw. -konzentrationen auswirken. Erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen im Bereich der Kläranlage sind vorgesehen. Die einschlägigen Einleitungswerte werden nicht angetastet und im weiteren Betriebsverlauf auch kontinuierlich überwacht, so dass sich im Bezug auf die Einleitungen in den Vorfluter Main keine Änderungen zum genehmigten Zustand ergeben.



Zu Einträgen von Schadstoffen in das Schutzgut Wasser über den Luftweg wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Luftschadstoffen bzw. zum Schutzgut Boden verwiesen.

3.2.5 Schutzgut Landschaft:

Das Schutzgut Landschaft ist durch bestehende bauliche Anlagen im Bereich des Industriegebiets Eltmann bereits vorbelastet. Da mit der Kapazitätserhöhung keinerlei bauliche Änderungen verbunden sind, wird das Vorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut haben.

3.2.6 Schutzgut Klima und Luft:

Auswirkungen auf die kleinklimatischen Verhältnisse sind aufgrund der beschriebenen Erhöhung der Wasserdampfemissionen näher zu betrachten. Die vorliegende und fachlich als plausibel zu bewertende Umweltverträglichkeitsstudie verweist in diesem Zusammenhang auf Untersuchungen, wonach selbst bei 60-fach höheren Dampfemissionen im Umgriff von Kraftwerken keine spürbaren Auswirkungen auf Niederschläge bzw. Vereisung zu verzeichnen waren. Dies deckte sich mit ähnlichen Untersuchungen des Deutschen Wetterdienstes im Hinblick auf Papierfabriken. Die erhöhten Wasserdampfemissionen entsprechen rechnerisch der täglichen Verdunstung einer Wasserfläche von annähernd 10 ha. Zu berücksichtigen sind dabei eine Durchmischung der Dampfschwaden durch Wind und die jeweiligen Wetterlagen. Eine spürbare Veränderung des Kleinklimas wird nach der Umweltverträglichkeitsstudie durch die beantragten Kapazitätserhöhungen ausgeschlossen.

3.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kulturgüter im Umgriff des Anlagengeländes sind im Hinblick auf optische Auswirkungen mangels konkreter baulicher Änderungen nicht zu erwarten. Mögliche Einwirkungen durch Luftschadstoffe auf Baudenkmäler oder sonstige Sachgüter insbesondere durch säurebildende Luftschadstoffe (NO_x und SO₂) können durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Hierzu wird auf die oben stehenden Ausführungen zu Luftschadstoffen bzw. zum Schutzgut Boden verwiesen.

3.3 Gesamtbeurteilung:

In der Gesamtschau aller Aspekte hat sich gezeigt, dass die vorgesehene Produktionserhöhung sich auf keines der zu betrachtenden Schutzgüter in relevanter Weise negativ auswirkt; dies trifft auch für die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu. Dies ist zum einen durch die Tatsache bedingt, dass das beantragte Vorhaben mit keinerlei baulichen Veränderungen verbunden ist, sondern allein durch technische Optimierungsmaßnahmen bewerkstelligt werden kann. Zum Anderen ist zu berücksichtigen, dass die Maßnahme noch unter Ausschöpfung der zum Schutz der Umwelt bereits festgelegten Schutz- bzw. Grenzwerte der einschlägigen Genehmigungsbescheide auszuführen ist und sich insofern keine Verschlechterung zu Lasten der einschlägigen Schutzgüter ergibt. Dies wird insbesondere durch die vorliegenden Berechnungen und fachlichen Beurteilungen bestätigt.

Bei der Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter, die nach § 1a der 9. BImSchV zu berücksichtigen waren, haben sich keine unzulässigen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter ergeben.

4. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III. im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG.



Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen.

Nach den immissionsschutzfachlich zu bewertenden Unterlagen und der fachlichen Einschätzung des Landratsamtes Haßberge erfordern die beantragten Änderungen keine zusätzlichen Auflagen zum Lärmschutz bzw. zur Luftreinhaltung.

Nachdem es sich im vorliegenden Fall um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, war die Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts i.S.d. § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu prüfen. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV besteht eine Pflicht zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft. Da der Antrag vor diesem Zeitpunkt beim Landratsamt Haßberge eingegangen ist, besteht eine solche Verpflichtung demzufolge nicht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind aufgrund der fachlichen Bewertung der Konfliktanalyse keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten.

- 5. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.1.1.1 und 1.8.3, 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses (KVz). Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Rahmengebühr (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2, 1.1.1.1 KVz)	1.500,00 €
Erhöhung für Stellungnahme fachk. Stelle f. Wasserw. / Umweltschutzingenieur (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, 1.3.2 KVz)	1.750,00 €
Gebühresumme:	3.250,00 €

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	40,50 €
Auslagensumme:	40,50 €

Gesamtkosten:	3.290,50 €
----------------------	-------------------



RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Friedrich
Regierungsrätin



In Abdruck

1. Bayer. Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg
zur dortigen Stellungnahme vom 29.04.2014, Az. 68-4536-24004/2014.
2. Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt –, 97064 Würzburg
zur dortigen Stellungnahme vom 27.03.2014 (Az. 1686.1-2014/drz)
3. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstr. 26, 97688 Bad Kissingen
4. Sachgebiet III/2 – Bauamt – im Hause
zur dortigen Stellungnahme vom 26.03.2014.
5. Sachgebiet III/4 – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft – im Hause
6. Sachgebiet III/4 – Naturschutz – im Hause
7. Sachgebiet I/4 – Kreisbrandrat
8. Sachgebiet III/5 - Abfallrecht
9. Sachgebiet III/5 - Umweltschutzingenieur
10. Stadt Eltmann
mit einem geprüften Plansatz.
11. Stadt Zeil a. Main
12. Gemeinde Ebelsbach
13. AL III – Frau Friedrich
14. Überwachungsakt



III/5 – 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG; Anpassung der Produktionsleistung der Papiermaschine PM 3 von 816 t/d auf 1.200 t/d Zeitungsdruckpapier

Empfangsbekennnis

Der Empfang des Bescheides des Landratsamtes Haßberge vom 07.10.2014, Az. III/5 – 177/2-4 in der o. g. Angelegenheit wird hiermit bestätigt.

.....,

Ort

Datum

.....

Unterschrift

Bitte zurücksenden an:

**Landratsamt Haßberge
Sachgebiet III/5
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt**